

99150049001000, 99150049001000

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/300517412/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150049001000, 99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	inaktiv
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anerkennen, Ausbildungsberuf, Berufsankennung, Equivalence, staatliche Erlaubnis, ausländischer Beruf, Gleichwertigkeitsprüfung, Foreign qualification, Drittstaat, Recognition of profession, Knowledge test, Recognition notice, Anerkennungsverfahren, Recognition procedure, Nurse, Access to occupation, Adaptation period, Krankenpfleger, Berufsabschluss, Recognise: Recognition, Professional qualification, Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Berufszugang, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeit, Vocational qualification, Heilberuf, Foreign occupation, Recognition in Germany, Berufserlaubnis, Kenntnisprüfung, Anerkennung in Deutschland, Reglementiert, Gesundheits- und Krankenpflegefachperson, Medizinalfachberuf, Berufsausbildung, Berufsqualifikation, ausländische Qualifikation, Vocational recognition, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Anpassungslehrgang, Gesundheitsfachberuf, ausländischer Abschluss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	• §§ 66a Absatz 1, 64a Absatz 4 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)

Modul

Sachverhalt

i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3
Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember
2019 geltenden Fassung

i.V.m. §§ 20b, 20c Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember
2019 geltenden Fassung
https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und
Krankenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie
eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen
Antrag stellen und Ihre ausländische
Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Gesundheits- und
Krankenpflegefachperson ist in Deutschland
reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland
als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson
arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche
Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die
Berufsbezeichnung „Gesundheits- und
Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und
Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie
können auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits-
und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem
sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die
staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle
erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur
Europäischen Union (EU), dem Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um
die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre
ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die
Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue
Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage
heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine
Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen auf Grundlage des
Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024

Modul

Sachverhalt

können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Ehekunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem der Gesundheits- und Krankenpflege vergleichbaren Beruf
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur

Modul

Sachverhalt

Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson aus einem Drittstaat.
 - Sie wollen in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.
 - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson und haben keine Vorstrafen.
 - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.
 - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
-

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen wie einen Anpassungslehrgang)

Modul

Sachverhalt

oder eine Kenntnisprüfung). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bei der zuständigen Stelle. Oder Sie beantragen die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“.

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Versenden Sie keine Originale.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson nach dem Krankenpflegegesetz. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung****

Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen nicht in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal 3 Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
	<p>erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>4 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.</p>
Frist	<p>Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</p>
Hinweise	<p>**Gleichwertigkeitsbescheid**</p> <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p>**Verfahren für Spätaussiedler**</p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen,</p>

Modul

Sachverhalt

bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen.
 - Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. Man kann auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen.
 - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
 - Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden.
- Zuständig: Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung

Ansprechpunkt

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen, Apply for recognition as a healthcare and nursing professional with professional qualifications from third countries under the Nursing Act by the end of 2024
